

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Hacker, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/29573 –

Bundesregierung und nachgeordnete Behörden – Anforderungen des Urheberrechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Deutschen Bundestag wird derzeit der Gesetzentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (Bundestagsdrucksache 19/27426) zur Umsetzung der Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt diskutiert. Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde im Deutschen Bundestag am 26. März 2021 in erster Lesung diskutiert und an die Ausschüsse überwiesen. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung im federführenden Rechtsausschuss am 12. April 2021 wurde neben den Bagatellnutzungen, dem Red-Button und der Direktvergütung auch die Auskunftspflicht nach § 32d des Entwurfs des geänderten Urheberrechtsgesetzes (UrhG-E) als auch der damit zusammenhängende Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung nach § 36d UrhG-E diskutiert. Der im Gesetzentwurf veränderte Auskunftsanspruch verpflichtet nunmehr Rechteinhaber, für entgeltlich erworbene Nutzungsrechte einmal jährlich proaktiv Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge geben zu müssen. Dies gilt grundsätzlich auch für Angestellte und Beamte, die als Urheber oder Miturheber urheberrechtlich geschützte Werke nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) schöpfen. Hierbei gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) die sogenannte kleine Münze (BGH MMR 2014, 333 – Geburtstagszug). Die Vorschriften über die Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners sollen auch rückwirkend Geltung entfalten (§ 133 Absatz 3 UrhG-E). Aufgrund dieser Umstände und vor dem Hintergrund einer 2./3. Lesung noch im Mai 2021 sowie dem zeitnahen Inkrafttreten des Gesetzentwurfs sollten nach Ansicht der Fragesteller auch die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden bereits die notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen haben, um den künftigen rechtlichen Verpflichtungen regelmäßig und ordnungsgemäß nachkommen zu können.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, bis zum 7. Juni 2021 die Maßgaben der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht

im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie) umzusetzen. Artikel 19 Absatz 1 der DSM-Richtlinie regelt Folgendes:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Urheber und ausübenden Künstler regelmäßig — mindestens einmal jährlich — und unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten aktuelle, einschlägige und umfassende Informationen über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen, vor allem über die Art der Verwertung, sämtliche erzielten Einnahmen von und die fälligen Forderungen gegenüber denjenigen, denen sie Lizenzrechte erteilt oder an die sie Rechte übertragen haben, sowie von deren Rechtsnachfolgern erhalten.“

Diese Vorgaben sollen u. a. in einem geänderten § 32d des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) wie folgt umgesetzt werden (siehe Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 19. Mai 2021, Bundestagsdrucksache 19/29894):

„§ 32d

Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners

(1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts erteilt der Vertragspartner dem Urheber mindestens einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile. Die Auskunft erfolgt auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind. Die Auskunft ist erstmals ein Jahr nach Beginn der Werknutzung und nur für die Zeit der Werknutzung zu erteilen.

(1a) Nur auf Verlangen des Urhebers hat der Vertragspartner Auskunft über Namen und Anschriften seiner Unterlizenznehmer zu erteilen sowie Rechenschaft über die Auskunft nach Absatz 1 abzulegen.

(2) Die Absätze 1 und 1a sind nicht anzuwenden, soweit

1. der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, es sei denn der Urheber legt aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte dafür dar, dass er die Auskunft für eine Vertragsanpassung (§ 32a Absatz 1 und 2) benötigt; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört, oder
2. die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn der Aufwand für die Auskunft außer Verhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde.

(3) Von den Absätzen 1 bis 2 kann nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht. Im Fall des Satzes 1 wird vermutet, dass die kollektiven Vereinbarungen dem Urheber zumindest ein vergleichbares Maß an Transparenz wie die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.“

Die Bestimmungen des deutschen Urhebervertragsrechts (§§ 32 ff. UrhG) dienen ebenso wie die vertragsrechtlichen Vorschriften in Artikel 18 ff. DSM-Richtlinie dazu, Urheberinnen und Urhebern ein faires Entgelt für ihre kreativen Leistungen zu sichern. Um diese Ansprüche tatsächlich durchsetzen zu können, bedarf es Informationen über deren Verwertung. Der europäische Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Verwerter grundsätzlich zu verpflichten, einmal jährlich ohne gesonderte Aufforderung über die Verwertungen zu informieren.

Dies ist bereits heute guter Standard in vielen Branchen: So berichten etwa Verlage ihren Autoren selbstverständlich einmal jährlich über den Absatz verkaufter Bücher. Labels informieren auch ohne gesonderte Aufforderung Musikerinnen und Musiker, die unter Vertrag genommen sind, über die Beteiligung an den Einnahmen über Streaming-Dienste oder den Verkauf physischer Tonträger. „Null-Auskünfte“ sind nicht erforderlich: Wird nicht verwertet, ist nichts zu beauskunften. Im Übrigen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Unzumutbarer Aufwand muss bei der Auskunftserteilung nicht betrieben werden; insbesondere bei der von den Fragestellern erwähnten Leistungen der „kleinen Münze“.

Die Fragesteller meinen, die zuvor skizzierten Regelungen gälten grundsätzlich auch für Angestellte und Beamte der Bundesregierung sowie nachgeordneter Behörden, soweit sie als Urheber oder Miturheber urheberrechtlich geschützte Werke nach § 2 UrhG schaffen. Allerdings ist zu beachten, dass sowohl die DSM-Richtlinie wie auch das Urheberrechtsgesetz vom Leitbild des selbstständigen Urhebers ausgehen, der Verwertern auf einzelvertraglicher Grundlage Nutzungsrechte an seinen kreativen Leistungen gegen Lizenzentgelt einräumt.

Für Urheberinnen und Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen enthält § 43 UrhG vielfältige Modifikationen: So bedarf es regelmäßig keiner besonderen (einzelnvertraglichen) Einräumung von Nutzungsrechten. Auch bestehen für urheberrechtlich geschützte Leistungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses oder in Erfüllung ihrer beamtenrechtlichen Dienstpflichten erbringen, keine gesonderten Vergütungsansprüche (siehe nur Dreier in Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, Rdnr. 30); und mithin auch keine dienenden Auskunftsrechte.

Hieran ändert die beabsichtigte Reform nichts. Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an amtlichen Werken mitwirken, besteht nach Maßgabe von § 5 UrhG ohnehin kein Urheberrechtsschutz.

Im Übrigen beantwortet die Bundesregierung die Fragen wie folgt:

1. Wie viele entgeltlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten für die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden?

Die der Bundesregierung vorliegenden Daten zur Anzahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereich können der Fachserie 14 Reihe 6, Tabelle 3.4 des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.

Die Daten zu den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes werden durch das Statistische Bundesamt jährlich zum Stichtag 30. Juni – zuletzt zum 30. Juni 2019 – erhoben. Die aktuelle Fassung der Fachserie 14 Reihe 6 ist allgemein zugänglich und kann unter https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESeries_mods_00000140 abgerufen werden.

2. Wie viele entgeltlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden haben in Ausübung ihrer Tätigkeit als Urheber oder Miturheber urheberrechtlich geschützte Werke geschaffen wie beispielsweise Redeentwürfe, Vermerke, Pressemitteilungen, Berichte oder Gutachten?

Die Fertigung insbesondere von Texten aller Art gehört zum Kernbereich der Tätigkeit einer Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesregierung. Sofern diese Beiträge die erforderliche Schöpfungshöhe erreichen (§ 2 Absatz 2 UrhG), können diese Werke urheberrechtlichen Schutz genießen.

Im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen bedarf es insoweit keiner besonderen Rechtsübertragung (siehe Vorbemerkung), um diese Werke für die Tätigkeit der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden zu nutzen. Die Bundesregierung führt hierzu keine besonderen Aufzeichnungen.

3. Für wie viele urheberrechtlich geschützte Werke wurden der Bundesregierung und ihren nachgeordneten Behörden von ihren angestellten oder beamteten Urhebern Nutzungsrechte eingeräumt?
4. Für wie viele urheberrechtlich geschützte Werke wurden der Bundesregierung und ihren nachgeordneten Behörden von ehemaligen angestellten und beamteten Urhebern Nutzungsrechte eingeräumt, die weiterhin genutzt werden?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Haben die Bundesregierung oder nachgeordnete Behörden Tarifverträge oder gemeinsame Vergütungsregeln im Sinne von § 32d Absatz 3 UrhG-E mit Urhebern geschlossen?

Die Frage zielt auf Kollektivverträge, die üblicherweise von Unternehmen der Kreativwirtschaft (z. B. Sendeunternehmen, Filmproduktionsgesellschaften etc.) mit Urheberinnen und Urhebern geschlossen werden, um insbesondere die spezifischen Bedingungen auch freiberuflicher Kreativer zu berücksichtigen. So bestimmt § 32 UrhG beispielsweise, dass die kollektiv verabredeten Vergütungssätze dem Gebot der angemessenen Vergütung entsprechen. Die Bundesregierung bzw. nachgeordnete Behörden haben aktuell keine Tarifverträge oder gemeinsame Vergütungsregeln im Sinn von § 32d Abs. 3 UrhG geschlossen.

6. Wie viele laufende Lizenzverträge bestehen zwischen der Bundesregierung sowie ihren nachgeordneten Behörden und nichtbeschäftigten Urhebern?
7. Für wie viele urheberrechtlich geschützte Werke wurden der Bundesregierung und ihren nachgeordneten Behörden von Urhebern wie Gutachtern, Rechtsanwälten, Sachverständigen oder sonstigen Beratern entgeltlich Nutzungsrechte eingeräumt?
8. Wie groß ist der Umfang der Werknutzungen im Sinn von § 32d Absatz 1 UrhG-E an allen der Bundesregierung und ihren nachgeordneten Behörden eingeräumten Nutzungsrechten?
9. Welche Erträge im Sinn von § 32d Absatz 1 UrhG-E haben die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden aus allen ihnen eingeräumten Nutzungsrechten gezogen?

Die Fragen 6 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine spezifischen Erkenntnisse vor.

10. Wie dokumentieren die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden die Nutzungsrechtseinräumungen von beschäftigten und externen Urhebern?

Im Hinblick auf die Einräumung von Nutzungsrechten durch beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf die Vorbemerkung und insoweit insbesondere auf § 43 UrhG sowie auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Urheberrechtlich relevante Leistungen, die extern vergeben werden, werden – wie andere Vergabeleistungen auch – nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dokumentiert.

11. Wie viele Auskunftsansprüche wurden von Urhebern auf der Grundlage des geltenden § 32d UrhG zur Vorbereitung einer Klage auf angemessene Vergütung gegenüber der Bundesregierung und ihren nachgeordneten Behörden geltend gemacht?

§ 32d UrhG ist seit dem 1. März 2017 in Kraft. Besondere Aufzeichnungen zum erfragten Sachverhalt werden in der Bundesregierung nicht geführt. Eine Abfrage in der Bundesregierung hat ergeben, dass bislang keine derartigen Auskunftsansprüche gegenüber der Bundesregierung oder ihren nachgeordneten Behörden geltend gemacht wurden.

12. Wie wird die Bundesregierung künftig einer jährlichen Berichtspflicht nach § 32d UrhG-E nachkommen?

Soweit diese Berichtspflicht nach Maßgabe der vorstehenden Antworten besteht, wird die Bundesregierung die aus der Reform des Urheberrechts folgenden Maßgaben beachten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.